

Satzung

des Krummesser Sportvereins von 1948 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Krummesser Sportverein von 1948 e.V.“, abgekürzt KSV, hat seinen Sitz in Krummesse und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau, Weiß und Rot.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gemeinschaft als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen oder konfessionellen Bindungen.

§ 3 – Vereinsvermögen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krummesse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 – Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Der Mitgliedsantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlich erklärten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin, der/die damit auch die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des/der Minderjährigen übernimmt.

(3) Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Dem/Der abgelehnten Bewerber*in steht ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat gemeinsam.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Spiel- und Trainingsbetrieb aller Sparten.

(2) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder üben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht aus.

(4) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins ist.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten Ehre und Ansehen des Vereins zu befördern, den Nutzen des Vereins zu mehren, das Vereinseigentum und die Sportstätten zu schonen sowie die Ressourcen zu erhalten.

(2) Die Mitglieder haben Anordnungen und Beschlüsse des Vorstands, der Vereinsorgane und der zuständigen Spartenleiter*innen Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und eventuell beschlossener Zusatzbeiträge oder Aufnahmegebühren einzelner durch das Mitglied besonders genutzter Sparten.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern erklärt der/die gesetzliche Vertreter*in den Austritt schriftlich. Der Austritt ist erst

nach einer sechswöchigen Kündigungsfrist und nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässig.

(3) Die Austrittserklärung wird vom Vorstand erst bestätigt und ist erst wirksam, wenn der Beitragspflicht bis zum Ende des Kalendervierteljahrs nachgekommen worden ist.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstands

- a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) bei vereinsschädlichem Verhalten
- d) wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands oder zum wiederholten Mal trotz einmaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands nicht nachgekommen ist. Bei einem erneuten Verstoß gegen die Beitragszahlungspflicht kann eine schriftliche Mahnung vor dem Ausschluss unterbleiben.

(5) Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich und unter Nennung des Grundes mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen, die sich in seiner Verwahrung befinden, an den Vorstand herauszugeben.

III. Organe

§ 10 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer*innen
 - d) die Sparten
 - e) der Ehrenrat

§ 11 – Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr und spätestens zum 31.03. eines Jahres durch den Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 10 Prozent der aktiv stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen. In den beiden letztgenannten Fällen gilt eine Einberufungsfrist von vier Wochen ab der Beantragung.

(3) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung auf der Homepage des Krummesser SV zu erfolgen.

(4) Jede satzungsgemäße Hauptversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der 1. Vorsitzende oder ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Hauptversammlung.

(6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Tritt während der Hauptversammlung ein Wechsel des/der 1. Vorsitzenden ein, so unterzeichnet der/die neue 1. Vorsitzende.

§ 12 – Anträge an die Hauptversammlung

(1) Vorstand und stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung an die Hauptversammlung zu richten.

(2) Anträge zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Eilanträge aus der Versammlung dürfen zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt worden ist.

(4) Beschlussanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind, müssen dem Vorstand schriftlich und mit einer Begründung versehen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres zugehen. Diese Anträge sind der Tagesordnung mitsamt der vorgelegten schriftlichen Begründung als besonderer Punkt aufzuführen.

§ 13 – Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, der Spartenleiter*innen, des/der Kassenwartes*in und der Kassenprüfer*innen entgegen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Wird die Entlastung erteilt, erlöschen damit alle Ersatzansprüche, soweit sie aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstands und des/der Kassenwartes*in erkennbar waren.

(4) Die Hauptversammlung bestellt einen Wahlausschuss für die jeweils anstehenden Wahlen.

(5) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer*innen.

(6) Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

(7) Die Hauptversammlung beschließt den ihr durch den Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.

§ 14 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden

- c) dem/der Kassenwart*in
- d) dem/der Schriftwart*in
- e) dem/der Sportwart*in
- f) dem/der Jugendwart*in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden wechselweise für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Demnach scheiden in geraden Jahren aus dem Vorstand aus:

- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart*in
- e) der/die Sportwart*in

In ungeraden Jahren scheiden aus dem Vorstand aus:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- d) der/die Schriftwart*in
- f) der/die Jugendwart*in

(3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Wahlperiode aus, so findet eine Neuwahl für die verbliebene Wahlperiode in der nächsten Hauptversammlung statt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied in ein neues Vorstandsamt gewählt wird.

(5) Zur Gewährleistung der Funktions- und Geschäftsfähigkeit des Vorstands kann ein innerhalb der Wahlperiode freigewordenes Vorstandsamt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied besetzt werden.

§ 15 – Vertretungsrecht

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart*in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KSV gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 – Allgemeine Rechte des Vorstands

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt alle Rechte des Vereins gegenüber den Mitgliedern wahr. Er ist den Mitgliedern und den Spartenleiter*innen gegenüber weisungsbefugt.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragspflicht zulassen.

(3) Dem Vorstand obliegen die Mitgliederverwaltung und die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Beiträge und sonstiger Einnahmen. Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins Verwendung finden.

(4) Der Vorstand kann zu besonderen Zwecken geeignete Mitglieder bestimmen und ihnen entsprechende Weisungen und Vollmachten erteilen. Gegenüber der Hauptversammlung trägt der Vorstand die Verantwortung für diese Mitglieder.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Sparten befugt.

§ 17 – Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins und berücksichtigt die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der männlichen, weiblichen und diversen Mitglieder. Er ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der vom Vorstand genehmigte Entwurf des Haushaltsplans ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 19 – Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn vier seiner Mitglieder, davon wenigstens zwei der drei vertretungsberechtigten Mitglieder im Sinne des § 15, anwesend sind.
- (3) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 20 – Kassenprüfer*innen

- (1) Die Hauptversammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer*in für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl nach Beendigung der Amtszeit ist unzulässig. Scheidet ein/e Kassenprüfer*in innerhalb seiner/ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (2) Ein/e Kassenprüfer*in darf dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer*innen sind verpflichtet, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins bis zur nächsten Hauptversammlung zu prüfen. Dazu hat der/die

Kassenwart*in den Kassenprüfer*innen auf Verlangen jederzeit Einsicht in die schriftlichen und elektronischen Unterlagen der Vermögens- und Kassenverwaltung zu gewähren.

(4) Über die Prüfung der Vermögens- und Kassenverwaltung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ein Protokoll zu führen.

§ 21 - Sparten

(1) Der/Die Sportwart*in als Vorstandsmitglied koordiniert den Sportbetrieb des Vereins.

(2) Der Sportbetrieb des Vereins findet innerhalb der nach Sportarten gegliederten Sparten statt.

(3) Jede Sparte soll durch eine/n Spartenleiter*in vertreten werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Die Spartenleiter*innen organisieren ihre Sparten eigenständig und vertreten diese gegenüber dem Sportwart und den externen Fachverbänden der entsprechenden Sportart.

(4) Ist eine Spartenleitung nicht bestimmt, wird die Sparte von dem/der Sportwart*in geleitet und vertreten. Mit der bedarfsgerechten Erfüllung der Aufgaben kann der/die Sportwart*in Mitglieder der Sparte betrauen.

(5) Sofern es für die Gewährleistung der Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung und Förderung des Sportbetriebs erforderlich erscheint, kann ein/e Spartenleiter*in innerhalb der Sparte organisatorische Veränderungen vornehmen und Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Über diese Maßnahmen hat der/die Spartenleiter*in den/die Sportwart*in zuvor zu unterrichten und unterliegt dessen/deren Zustimmungsvorbehalt.

(6) Innerhalb des durch die Hauptversammlung beschlossenen Gesamthaushaltsplans wird jeder Sparte ein für das Kalenderjahr gültiger finanzieller Einzelhaushalt zugewiesen. Der/Die Spartenleiter*in ist für die satzungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel des Einzelhaushalts verantwortlich.

(7) Die Gründung oder Auflösung einer Sparte erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der/Die Spartenleiter*in ist hinsichtlich der Auflösung einer Sparte vom Vorstand anzuhören.

§ 22 – Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung Krummesse. Mitglieder des Vorstands, Kassenprüfer*innen oder Spartenleiter*innen dürfen nicht zum Ehrenrat gehören.

(2) Der Ehrenrat wird bei Bedarf durch den Vorstand angerufen und durch die Gemeindevertretung im Einzelfall bestimmt.

(3) Der Ehrenrat darf zur Entscheidung des Verhandlungsgegenstands nach eigenem Ermessen Ermittlungen führen und die betroffenen Personen bzw. von diesen zu ihrer Vertretung bestimmte Personen mündlich oder schriftlich anhören.

(4) Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

(5) Die Entscheidung des Ehrenrates ist für den Einzelfall verbindlich und kann nicht weiter angefochten werden.

IV. Auflösung des Vereins

§ 23 - Auflösungsverfahren

- (1) Die Auflösung des Vereins ist ausschließlich durch Beschluss einer Hauptversammlung möglich.
- (2) Die Beschlussfähigkeit eines Antrags auf Auflösung des Vereins in der Hauptversammlung ist abweichend von § 11 Abs. 4 gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Wirksamkeit ist gegeben, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Vereinsauflösung zustimmen.
- (4) Wurde die zur Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so hat spätestens nach vier Wochen eine erneute Versammlung stattzufinden, in der ein Auflösungsantrag ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als wirksam beschlossen werden kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Versammlung besonders hinzuweisen.

V. Satzungsänderung

§ 24 - Verfahren zur Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Vereinssatzung ist ausschließlich durch Beschluss einer Hauptversammlung zulässig.
- (2) Die Satzungsänderung ist dann wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.
- (3) Die Satzungsänderung ist adaptiv zur Einladung der Hauptversammlung zu veröffentlichen.

VI. Haftung

§ 25 – Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 – Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 27 – Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde am 17.03.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Krummesse, 17.03.2023

Andreas Truskawa
(1. Vorsitzender)

Reinhard Pilarski
(2. Vorsitzender)